

1952

Berlin, den 19. Februar 1952

Nr. 23

Tag.

Inhalt

Seite

31.1.52

Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen

135

Berichtigungen

136

Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen.

Vom 31. Januar 1952

Die große Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, wie sie im Gesetz über den Fünfjahrplan festgelegt ist, erfordert die Erhöhung des technischen und kulturellen Niveaus aller Werktätigen. Eine der Hauptaufgaben besteht in der Ausbildung wissenschaftlich hochqualifizierter Meister, Techniker, Ingenieure, Agronomen und Kulturschaffender an unseren Fachschulen.

Dieses Ziel wird erreicht, wenn das Niveau der Lehre und Erziehung in den Fachschulen auf der Grundlage der fortschrittlichen Wissenschaften, der modernen Produktionsmethoden und Arbeitstechnik auf Grund der Erfahrungen der Neuerer der Produktion in der Sowjetunion und der Aktivisten in der Deutschen Demokratischen Republik verbessert wird.

In ihrem Streben, die Technik zu meistern, muß die heranwachsende junge Intelligenz ihre ganze Kraft dem intensiven Studium widmen.

Während im Westen unseres Vaterlandes die Entwicklung des Fachschulwesens unter, den Kriegsvorbereitungen der anglo-amerikanischen Imperialisten leidet und mißbraucht wird, ermöglicht der dem Frieden dienende Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik allen Werktätigen, insbesondere unserer Jugend, die Aneignung der fortschrittlichen Wissenschaft und die allseitige Entfaltung ihrer Fähigkeiten.

Zur weiteren Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung im Fachschulwesen ist für die wissenschaftliche Anleitung und Kontrolle der Fachschulen eine zentrale Leitung/des Fachschulwesens erforderlich. Die Organisation des Fachschulwesens wird dadurch verbessert, daß die Fachschulen durch die Fachministerien verwaltet werden, deren Fachrichtung sie entsprechen.

(1) Zur einheitlichen Leitung und Weiterentwicklung des gesamten Fachschulwesens wird ab 1. Fe-

bruar 1952 eine Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen geschaffen.

(2) Alle Aufgaben, die dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiete der zentralen Lenkung des Fachschulwesens mit der Verordnung vom 23. März 1950 zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 215) und den nachfolgenden Durchführungsbestimmungen übertragen wurden, gehen, soweit nicht durch diese Anordnung eine Neuregelung erfolgt, auf die Hauptabteilung für Fachschulwesen über.

§ 2

(1) Die Hauptaufgaben der Hauptabteilung für Fachschulwesen sind:

- Festlegung und Kontrolle des Inhaltes und der Perspektive der Entwicklung der Fachschulen aller Fachgebiete im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission nach den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und den Plankzielen des Fünfjahrplanes unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Sowjetunion.
- Festlegung des Fachschulsystems sowie der Struktur der Fachschulen und ständige Verbesserung der Erziehung und des Unterrichtes entsprechend den Ergebnissen der fortschrittlichen Wissenschaft.
- Anleitung und Kontrolle der Fachministerien bei der Schaffung der Fachschulkapazität, die zur Erfüllung der Planaufgaben erforderlich ist.
- Koordinierung der Ausbildung der Lehrkräfte für die Fachschulen. Hierbei ist die Qualifizierung und die Ausbildung der Fachschullehrer entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Fachrichtungen durchzuführen. Die bereits tätigen Lehrkräfte sind weiterzubilden.
- Bestätigung der Gesamtlehrpläne der Fachschulen und Ausarbeitung der Lehrpläne und Lehrprogramme für die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer und für den allgemeinbildenden Unterricht einschl. der naturwissenschaftlichen Grundfächer.
- Sicherstellung der ausreichenden Versorgung der Fachschulen mit Lehrmaterial in Zusammenarbeit mit den Fachministerien und Durch-